

Stadtverwaltung | Berliner Straße 30 | 15848 Beeskow
Telefon 03366-422 0 | Fax 03366-422 13

Fachbereich: BM
Zimmer: 200
Sachbearbeiter: Robert Czaplinski
Durchwahl: 03366/422-10
Fax: 03366/422-13
E-Mail: robert.czaplinski@beeskow.de
Website: www.beeskow.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom
BV/060/2024/BVB

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Compliance-Richtlinie

Datum
29.09.2025

Compliance-Richtlinie der Stadtverordneten der Kreisstadt Beeskow zur freiwilligen Auskunft über Aufträge und Vertragsverhältnisse mit der Stadt Beeskow und verbundenen Unternehmen

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Beeskow bekennt sich zu Transparenz, Integrität und Gemeinwohlorientierung kommunalpolitischen Handelns. In Übereinstimmung mit den „Ethischen Mindeststandards für die Kommunalverwaltung des Europarates“ erklären sich die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung bereit, durch freiwillige Offenlegung wirtschaftlicher Beziehungen zur Stadt Beeskow oder ihren verbundenen Unternehmen zur Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit beizutragen.

§ 1 Geltungsbereich und rechtliche Einordnung

(1) Diese Richtlinie stellt eine freiwillige Selbstverpflichtung der Stadtverordneten der Kreisstadt Beeskow dar. Sie entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung im Sinne einer Satzung oder Verordnung.

(2) Die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten sind in §§ 30 und 31 i.V.m. §§ 21 bis 23 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) geregelt. Das Kommunalrecht und damit auch die Kommunalverfassung gehören zum öffentlichen Recht.

(3) Eingriffe in Rechte von Stadtverordneten sind im öffentlichen Recht nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder eine gesetzliche Ermächtigung zur Regelung durch Satzung besteht. Eine solche Ermächtigung enthält die Kommunalverfassung nicht. Daher enthält diese Richtlinie keine Verpflichtungen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, sondern dient ausschließlich der freiwilligen Selbstverpflichtung.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow nimmt zur Kenntnis, dass es bisher keine bekannte Kommune im Land Brandenburg gibt, die eine vergleichbare Regelung eingeführt hat.

§ 2 Zielsetzung

Ziel dieser Richtlinie ist es, durch freiwillige Transparenz über wirtschaftliche Verbindungen zwischen Stadtverordneten und der Stadt Beeskow bzw. ihren Gesellschaften, Eigenbetrieben oder Beteiligungen potenzielle Interessenkonflikte für die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen und das Vertrauen in kommunalpolitische Entscheidungsprozesse zu stärken.

§ 3 Inhalt der freiwilligen Auskunft

(1) Stadtverordnete können jährlich bis zum 31. März gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Beeskow freiwillig erklären, ob sie oder eines ihrer Unternehmen:

- im Vorjahr Aufträge oder Vergaben durch die Stadt Beeskow oder ihre verbundenen Unternehmen erhalten haben,
- in vertraglichen Beziehungen zur Stadt oder deren Unternehmen standen (z. B. Grundstücksgeschäfte, Planungsleistungen, Beratungsverträge, Bauleistungen, Dienstleistungen etc.).

(2) Es können auf freiwilliger Basis folgende Angaben gemacht werden:

- Art der Leistung oder des Vertragsverhältnisses,
- Zeitraum,
- wirtschaftlich relevante Rahmendaten (z. B. grobe Auftragssumme oder Stufenmodell),
- ggf. Angabe, ob Interessenkonflikte angezeigt wurden.

(3) Der Bürgermeister der Stadt Beeskow wird jeden Stadtverordneten jeweils im vorausgehenden Februar per E-Mail an diese Möglichkeit erinnern.

§ 4 Transparenzregister (Lobbyregister)

(1) Auf Basis der freiwilligen Angaben kann ein öffentlich zugängliches Register („Lobbyregister der Stadtverordneten“) auf der Website der Stadt geführt werden.

(2) Die Einträge erfolgen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Stadtverordneten. Diejenigen, die keinerlei Angaben gemacht haben, werden nicht ins Register aufgenommen. Datenschutzrechtliche Anforderungen sind zu wahren.

§ 5 Selbstverpflichtung bei Interessenkonflikten

(1) Stadtverordnete erklären sich durch diese Richtlinie bereit, bei erkennbaren Interessenkonflikten freiwillig auf ihre Mitwirkung an Beratungen und Abstimmungen in den betreffenden Angelegenheiten zu verzichten. Dies entspricht der bestehenden Regelung nach § 31 II i.V.m. § 22 BbgKVerf, die eine Pflicht zur Anzeige der Befangenheit vorsieht.

(2) Ausdrücklich wird auch auf die in § 31 II i.V.m. § 21 BbgKVerf geregelten Verschwiegenheitspflicht verwiesen, wonach die Stadtverordneten, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Gemeindevertretung beschlossen oder von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren haben. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

§ 6 Umsetzung und Weiterentwicklung

(1) Das Büro der Stadtverordnetenversammlung nimmt die freiwilligen Erklärungen entgegen, führt das Verzeichnis und unterstützt die Veröffentlichung auf der Website.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung evaluiert die Wirkung der Richtlinie regelmäßig und kann über Weiterentwicklungen beraten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung als politische Selbstverpflichtung in Kraft gesetzt. Sie hat keinen Satzungscharakter und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

gez. Robert Czaplinski

ENTWURF